

**Große Kreisstadt Ditzingen**  
Kreis Ludwigsburg

**2. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen  
vom 28.03.2023**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 29.07.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2025 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

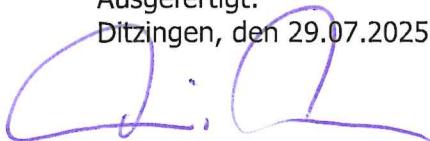
Die Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen vom 28.03.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage 1 der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung wird durch die Anlage 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung vom 29.07.2025 ersetzt.

**2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen vom 29.07.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ditzingen, den 29.07.2025



Michael Makurath  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.